SÄ-A5

Struktureller Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

Titel: **Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

§ 14

Füge ein als (4): „Anträge, welche eine oder mehrere Änderungen in der Satzung oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurztext zu versehen, in dem in einfacher, klarer, leichter und transparenter Sprache die vorgesehene Wirkung der Änderung erläutert wird. Dieser ist von der Begründung zu trennen. Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1, jedoch nicht für eindeutig Offensichtliches. Anträge ohne Erläuterungen dürfen nicht behandelt werden, eine solche kann jedoch bis drei Tage nach Einreichung des Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind zumindest vereinsöffentlich zu sichern.“

Ändere Abs. (4) (alt) und Abs. (5) (alt) in Abs. (5) (neu) und Abs. (6) (neu).

Erläuterung zur Änderung

§ 14

Diese Vorschrift dient dazu, Erklärungen für Änderungen in Satzungen und anderen Ordnungen zu etablieren. Sie verpflichtet dazu, in allen solchen Anträgen eine kurze Erklärung beizufügen, was die Änderungen bedeuten. Dies soll auch für Änderungsanträge gelten. Erklärtext und Begründung sollen dabei getrennt werden, der Text soll den Antrag nicht begründen. Anträge ohne

einen solchen Text dürfen nicht behandelt werden, es sei denn, er wird innerhalb von drei Tagen nachgereicht.

Mit „eindeutig Offensichtlichem“ sind Sachen wie „Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand“ gemeint. Wenn aber vorher beispielsweise ein anderes Organ den Vorstand wählte, dann ist die Änderung nicht mehr eindeutig offensichtlich.

Der letzte Satz soll eine Speicherpflicht einrichten. Dies kann zum Beispiel weiterhin darin bestehen, dass die Reader veröffentlicht werden.

Begründung

Jura ist schwer, keine Frage. Dadurch, dass Satzung und Ordnungen auch noch sehr kompliziert und oftmals verwirrend geschrieben sind, wird das Verständnis nicht unbedingt vereinfacht. Dadurch, dass Jura immer Interpretationssache ist, auch nicht wirklich. Und wenn in Geschäftsordnungsdebatten auch noch alle möglichen Paragraphen und Interpretationen hervorgekramt werden erst Recht nicht.

Problematisch ist dies nicht nur dadurch, dass Wissenshierarchien geschaffen werden, sondern vor allem durch den Fakt, dass diese, bewusst oder unbewusst, durch die bestehende Situation ausgenutzt werden. Die Wirkungen von Unklarheit sind dabei oft entweder Enthaltungen, welche nach der Satzung oft einer Nein-Stimme gleichkommen, oder das Folgen einer Argumentation, die zwar begründet, die tatsächlichen Auswirkungen aber nicht kommuniziert.

Zu dieser Problematik soll der Paragraph Abhilfe schaffen. Er kann zwar nicht dazu führen, dass die Normen plötzlich umfassend klar sind. Ein solcher Text würde monatelange Arbeit brauchen und wahrscheinlich daran scheitern, dass nunmal unterschiedliche Interpretationen bestehen. Auch langwierige GO-Debatten kann er nicht verhindern. Aber immerhin dazu führen, dass bei den Antragsdebatten alle die Chance haben, die thematisierten Änderungen und ihre beabsichtigten Wirkungen nachvollziehen zu können.